

1 Geltungsbereich

1.1 EWE TEL GmbH (im Folgenden Anbieter genannt) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Teilnehmeranschlusses und/oder damit zusammenhängende Telefonieleistungen unter der Marke osnatel, wie z.B. Mobilfunkdienstleistungen und Online- und Internetdienstleistungen, gemäß den Bestimmungen des TKG und soweit anwendbar dem TMG sowie den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. TNV, TKÜV usw.) und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnectionverträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassovertträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von dem Anbieter zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt der Anbieter wegen der Änderungen (z.B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl des Anbieters vor.

1.4 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen zum Aufbau der Telefonverbindungen des Anbieters für Kunden mit Anschlüssen anderer Anbieter im Rahmen von Preselection. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung des Anbieters bei dem Kunden zustande. Abweichend hierzu kommt der das Kundenverhältnis begründende Vertrag mit der erfolgreichen Herstellung der vom Kunden gewünschten Verbindung durch den Anbieter nach Vorwahl der Verbindungsnetzbetreiberkennzahl (Preselection) zustande. Der Anbieter kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

3 Leistungen des Anbieters

3.1 Der Anbieter ermöglicht Kunden, die ihre Telefonanschlüsse bei der Deutschen Telekom AG und/oder anderen Anschlussnetzbetreibern haben, die Nutzung des osnatel Netzes für Verbindungen zu Telefondiensten. Die Verbindungen können sowohl für die Übermittlung von Sprache als auch für Nichtsprachverbindungen wie z. B. Telefax und Datenkommunikation genutzt werden. Der Anbieter stellt die Verbindungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten her. Der Anbieter ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung betriebsbereit zu erbringen und im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten.

3.2 Die Auswahl des Anbieters als Verbindungsnetzbetreiber erfolgt durch eine dauerhafte Voreinstellung (Preselection) im Netz des Anschlussnetzbetreibers.

3.3 Der Anbieter stellt als Verbindungsnetzbetreiber im Rahmen der mit anderen Netzbetreibern und Diensteanbietern getroffenen Vereinbarungen folgende Verbindungen her:

- nationale Verbindungen für geographische Zielrufnummern, die mit „0“ beginnen und nicht mit der Ortsnetzkennzahl des Kundenanschlusses identisch sind
- Verbindungen zu nationalen Zielen mit Netzkennzahlen (z. B. in nationale Mobilfunknetze)
- Verbindungen zu internationalen Zielen im Ausland (z. B. Festnetz- und Mobilfunkanschlüsse)

Bei der Wahl von Auskunftsnummern, Notrufnummern und bestimmten Dienstekennzahlen wird beim Verbindungsaufbau der voreingestellte Verbindungsnetzbetreiber (Preselection) oder ein gewählter Verbindungsnetzbetreiber (Call-by-Call) nicht berücksichtigt.

3.4 Die Verfügbarkeit von Telefondienstleistungen ist eingeschränkt durch die zwischen den an der Verbindung beteiligten Netzbetreibern vereinbarten Leistungsmerkmale. Im Rahmen der bestehenden und betrieblichen Möglichkeiten werden Verbindungen mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97 % hergestellt.

3.5 Der Anbieter ist berechtigt, einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Dabei werden die Interessen des Kunden nach Möglichkeit berücksichtigt. Auf Anforderung stellt der Anbieter dem Kunden eine entsprechende Auflistung zur Verfügung.

3.6 Der Anbieter wird den Kunden in jedem Fall von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen, wird der Anbieter den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

3.7 Die dauerhafte Voreinstellung (Preselection) bezieht sich immer auf den kompletten Anschluss. Die Voreinstellung gilt demgemäß:

- beim analogen Anschluss für alle Rufnummern des analogen Anschlusses
- beim ISDN-Anlagenanschluss/ISDN-Primärmultiplexanschluss für den gesamten Rufnummernblock
- beim ISDN-Mehrgeräteanschluss für alle Rufnummern des ISDN-Anschlusses

3.8 In Fällen höherer Gewalt ist der Anbieter von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, soweit sie von dem Anbieter nicht zu vertreten sind.

3.9 Ist das Leistungsmerkmal „Übertragung der Entgeltinformation (advice of charge)“ vereinbart, überträgt der Anbieter die Entgeltinformationen. Maßgebend für die Rechnungsstellung sind jedoch die Verbindungsentgelte auf Basis der jeweils gültigen Preisliste. Bei Abweichungen der übertragenen Entgeltinformationen von dem nach der Preisliste zu zahlenden Verbindungsentgelt ist die Preisliste maßgeblich.

3.10 Die zu erbringende Leistung ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie aus den vereinbarten Dienstmerkmalen.

3.11 Der Anbieter wird Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.

3.12 Für Fragen des Kunden und zur Annahme von Fehlermeldungen stellt der Anbieter eine Hotline bereit.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von dem Anbieter vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von dem Anbieter geschuldeten Leistungen dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

4.2 Der Kunde darf die Verbindungen des Anbieters zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit der jeweiligen Leistungsbeschreibung herstellen.

4.3 Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiter-schaltung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem der Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.

4.4 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Anbieters, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Telefonanschluss nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Telefonanschlusses durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

4.5 Der Kunde wird keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von dem Anbieter überlassenen Telekommunikationswege verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub leisten. Er stellt den Anbieter auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der angeblichen Verletzung der Pflichten gegen den Anbieter erhoben werden.

4.6 Der Kunde hat dem Anbieter unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie ggf. der Rechtsform mitzuteilen.

4.7 Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter jede Änderung seiner Rufnummer, den Wechsel seines Anschlussnetzbetreibers oder die Kündigung seines Anschlusses unverzüglich mitzuteilen.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Die vom Kunden an den Anbieter zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird der Anbieter die Preise entsprechend anpassen.

5.2 Die Verbindungen, die von dem Anbieter hergestellt werden, werden dem Kunden von dem Anbieter in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunde hat mit dem Anbieter etwas anderes vereinbart.

5.3 Alle Entgelte werden dem Kunden nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum, unabhängig davon, ob der Kunde dem Anbieter eine Einzugsermächtigung erteilt hat, dem in der Rechnung angegebenen Konto des Anbieters gutgeschrieben sein.

5.4 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verbindungsdaten werden von dem Anbieter aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich 6 Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern nicht der Kunde die sofortige Löschung verlangt.

5.5 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft den Anbieter keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Der Anbieter wird dem Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verbindungsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung der Möglichkeit des Anschlusses in drucktechnisch deutlich gestalteter Form hinweisen.

5.6 Auf Wunsch erhält der Kunde eine detaillierte Rechnung mit einer Einzelverbindungsübersicht. In dieser werden die Zielrufnummern um die letzten drei Ziffern gekürzt aufgeführt, sofern nicht der Kunde die vollständige Speicherung verlangt.

5.7 Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung der Anbieter verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

5.8 Der Anbieter ist berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen.

5.9 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

5.10 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Anbieters wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

6 Einwendungsausschluss und Sicherheitsleistung

6.1 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen des Anbieters sind gegenüber dem Anbieter innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Der Anbieter wird den Kunden bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit dem Anbieter eine Überprüfung der Einwendung datenschutzrechtlich möglich ist.

6.2 Der Anbieter ist jederzeit berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

7 Sperrung

7.1 Der Anbieter ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden zu unterbinden (Sperrung), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 75 EUR in Verzug ist, eine geleistete Sicherheit verbraucht ist und der Anbieter dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat, sofern kein Fall des § 19 Abs. 2 TKV vorliegt.

Im Übrigen darf der Anbieter die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistung des Kunden nur unterbinden, wenn

- a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
- b) eine Gefährdung der Einrichtungen des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Einrichtungsstörungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
- c) das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet, vom Kunden geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.

8 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Anbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

9 Haftung

9.1 Für Personenschäden haftet der Anbieter unbeschränkt.

9.2 Für sonstige Schäden haftet der Anbieter, wenn der Schaden von dem Anbieter, dessen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Anbieter haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 EUR.

9.3 Darüber hinaus ist die Haftung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, je Nutzer auf 12.500 EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf zehn (10) Millionen EUR je schadensverursachendem Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

9.4 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Anbieter nur, wenn der Anbieter deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

9.5 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10 Vertragslaufzeit und Kündigung

10.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch eine der beiden Vertragsparteien kündbar, wenn eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, jedoch erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit.

10.2 Der Anbieter ist weiter zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist.

10.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Anbieter zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit einem Betrag von mindestens 75 EUR in Verzug kommt oder
- b) das Volumen der Verbindungen im Verhältnis zu der Kommunikationsstruktur vergleichbarer Kunden atypisch ist oder
- c) der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages („Kardinalpflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.

11 Vertragsänderungen

Der Anbieter kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft.

Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. Der Anbieter wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

12 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

Der Anbieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Der Anbieter wird den Kunden in angemessener Weise über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten unterrichten.

13 Bonitätsprüfung

Der Anbieter ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), bei der Creditreform Osnabrück oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. Der Anbieter ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa anfallen, kann der Anbieter hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Anbieters, eines Kunden der Schufa oder einer anderen genannten Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

14.2 Der Anbieter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.

14.3 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Oldenburg Erfüllungsort und Gerichtsstand. Für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht.

Stand: 01.06.2009